

Ärztliche Todesbescheinigung

Diese Todesbescheinigung ist ausgefüllt und unterschrieben dem Zivilstandsamt Basel-Landschaft zuzustellen. Bei unnatürlichen Todesfällen ist unverzüglich die Polizei Basel-Landschaft zu informieren. Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wird von der Polizei verständigt (s.a. Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars).

Die unterzeichnete Ärztin / der Arzt hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehend genannten Person festgestellt.

Name	Vorname
Geburtsdatum	Heimatort / Heimatstaat
Wohnadresse	

Todesort (politische Gemeinde):

Todeszeit (Bei unklarer Todeszeit, siehe Anmerkung *)

Datum:

Uhrzeit:

Zutreffendes ankreuzen:

- Natürlicher Todesfall (Erdbestattung oder Kremation zulässig)
- Nicht-natürlicher Todesfall (Unfall, Suizid, Delikt, inkl. Spätfolgen davon) **
- Unklarer Todesfall (nicht-natürlicher Tod möglich) **
- Meldung an die Polizei / Staatsanwaltschaft erfolgt **
- Gegen den Leichentransport bestehen aus gesundheitlicher/epidemischer Sicht Bedenken
- Implantierter Herzschrittmacher oder Defibrillator vorhanden

Ort, Datum

Arzt / Ärztin
(Name/Vorname in Blockschrift)

Stempel und Unterschrift

Anmerkungen * Falls der Todestag, jedoch nicht der exakte Zeitpunkt bekannt ist:
„Am (Datum) zwischen ... und ... Uhr / vormittags / in den späten Abendstunden etc.“
Falls der Todestag auf max. 4 Tage eingrenzbar ist:
„Zwischen (Datum) und (Datum)“
Falls nicht auf 4 Tage eingrenzbar:
„Tot aufgefunden am (Datum)“

** Gemäss § 23 Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 sind Todesfälle, deren Ursachen der Untersuchung bedürfen (Betriebs- und Verkehrsunfälle, vermutete strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Selbsttötung) unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden.

Ausstandspflicht ¹

Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, treten in den Ausstand, wenn:

- a. sie persönlich betroffen sind;
- b. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;
- d. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
- e. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.⁴

Zivilstandsamt Basel-Landschaft

Kirchgasse 5
Postfach
4144 Arlesheim

Tel. 061 552 42 00
Fax 061 552 42 01

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft unterhält einen Piket-Dienst, welcher im Bedarfsfall jederzeit über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft (Tel. 112 oder 117) alarmiert werden kann. In der Regel erfolgt die Avisierung der Staatsanwaltschaft bei unnatürlichen Todesfällen direkt durch die Polizei.

¹ Art. 89 Abs. 3 der eidg. Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2